

- (Nr. 6) fol. 199^r: Rubrik *Epistole*. Brief des Abts von Nonantola an den Kaiser, ed. J. v. Pflugk-Harttung, *Iter Italicum* 2 (1884) 379 f., Nr. 3.
- (Nr. 7) fol. 199^{rv}: Brief an einen Papst.
- (Nr. 8) fol. 199^v: *captatio benevolentiae* für einen Brief an den Papst.
- (Nr. 9) fol. 199^v: Einzelne Sätze mit Reimprosa und leoninische Hexameter.
- (Nr. 10) fol. 199^v—200^v: Brief eines Papstes an die Kirche von ...
- (Nr. 11) fol. 200^v—201^r: Brief des Bischofs W. von Ferrara an den Bischof V. von Imola, ed. Pflugk-Harttung, *op. cit.* 2, 452 f., Nr. 46; C. Erdmann, *Ausgewählte Briefe aus der Salierzeit* (Texte zur Kulturgeschichte des Mittelalters 7, 1933) S. 37, Nr. 17.
- (Nr. 12) fol. 201^r: Brief des Bischofs von Cervia an einen Bischof G.
- (Nr. 13) fol. 201^{rv}: Brief mit Bitte um ein Pferd.
- (Nr. 14, 15) fol. 201^v: Arengenartige Sätze.
- (Nr. 16) fol. 201^v: Unklare Wortfolge.

Der genaue Entstehungsort der Sammlung läßt sich nicht ermitteln; doch ist er sicherlich in der Kirchenprovinz Ravenna zu suchen. Hier liegen vornehmlich die Städte, die erwähnt werden: Ravenna selbst (Nr. 5), Piacenza (Nr. 3), Imola (Nr. 11), Ferrara (Nr. 11), Cervia (Nr. 12) und Nonantola (Nr. 6). Demgegenüber hat es keine Bedeutung, daß einmal ein Bischof R[ainer] von Florenz als Empfänger auftaucht (Nr. 5) und daß mitten in einem anderen Brief von einem angeblichen Bischof Aldo von Luni die Rede ist (Nr. 3).

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Datierung. Die Handschrift dürfte in die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts gehören; und als obere Grenze ist zunächst die Zeit von 1086 bis 1095 anzunehmen, in der das Schreiben der Ravennater Bischöfe (Nr. 5) abgefaßt worden ist⁵⁾. Zu einer weiteren Einkreisung scheinen sich die Lebensdaten der Bischöfe, die in der Korrespondenz genannt werden, zu empfehlen. Doch dieses Verfahren führt zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß die fraglichen Initialen in den Bischofslisten der Zeit — mit einer Ausnahme (Nr. 5) — überhaupt nicht unterzubringen sind oder aber daß Absender und Empfänger nicht zusammenpassen. Und im vorliegenden

⁵⁾ Erdmann, ZKG. 51, 391 f.